



Bozen, 05.02.2020

Bearbeitet von:  
Stephan Tschigg  
Tel. 0471 417570  
[Stephan.tschigg@provinz.bz.it](mailto:Stephan.tschigg@provinz.bz.it)

An die Direktionen  
der Grundschulsprenkel,  
der Schulsprenkel,  
der Mittel- und Oberschulen

Zur Kenntnis: An die  
Gewerkschaften  
SSG im ASGB  
[SSG@asgb.org](mailto:SSG@asgb.org)

GWB-FLC / AGB-CGIL  
[flc-gbw@cgil-agb.it](mailto:flc-gbw@cgil-agb.it)

SGBCISL – SchuleScuola  
[schulescuola@sgbcisl.it](mailto:schulescuola@sgbcisl.it)

SGK – UIL Schule Fuh – Scuola Rua  
[scuola@uilsqk.it](mailto:scuola@uilsqk.it)

**Rundschreiben Nr. 5/2020****Berufseingangsphase an den Grund-, Mittel- und Oberschulen**

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,  
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulsekretariaten,

ich teile Ihnen mit, dass die Landesregierung am 5. November 2019 mit Beschluss Nr. 903 den Art. 5 des Beschlusses Nr. 808 vom 25. Juli 2017 über die Berufseingangsphase an den Grund-, Mittel- und Oberschulen neu geregelt hat.

Der Art. 5 legt bekanntlich die folgenden berufsbegleitenden Maßnahmen der Berufseingangsphase fest, welche einen Arbeitsaufwand von insgesamt 100 Stunden umfassen: Fortbildung, Praxisreflexion in Gruppen, kollegiale Hospitation und Arbeit am Portfolio der beruflichen Entwicklung.

Die Landesregierung hat nun festgelegt, dass neben den Lehrpersonen, die zeitgleich mit der Berufseingangsphase eine lehrbefähigende universitäre Ausbildung im Inland absolvieren, auch die folgenden Lehrpersonen von bestimmten Pflichten der Berufseingangsphase befreit sind:

- Lehrpersonen, welche die grundsätzliche Eignung oder die Eignung für die Ausübung des Lehrberufs an den berufsbildenden Schulen oder an den Musikschulen des Landes erworben haben,
- Lehrpersonen, die eine universitäre lehrbefähigende Ausbildung zum Erwerb der Lehrbefähigung mit anschließender berufsbegleitender Ausbildung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union bestanden haben.



Weitere Details finden Sie im beigefügten Beschluss Nr. 903/2019.

Außerdem besteht die Möglichkeit zur **Anerkennung eines Bildungsguthabens** für die bestimmte Fortbildungsmodulare für:

- 1) Lehrpersonen, welche die grundsätzliche Eignung oder die Eignung für die Ausübung des Lehrberufs an den berufsbildenden Schulen des Landes erworben haben: *Bildungsguthaben für alle Fortbildungsmodulare, die für die Berufseingangsphase vorgesehen sind, mit Ausnahme von Modul 0 „Rechte und Pflichten der Lehrperson“.*
- 2) Lehrpersonen, welche die grundsätzliche Eignung oder die Eignung für die Ausübung des Lehrberufs an den Musikschulen des Landes vor dem Schuljahr 2019/2020 erworben haben: *Bildungsguthaben für alle Fortbildungsmodulare, die für die Berufseingangsphase vorgesehen sind, mit Ausnahme von Modul 0 „Rechte und Pflichten der Lehrperson“.*

Lehrpersonen, welche die grundsätzliche Eignung oder die Eignung für die Ausübung des Lehrberufs an den Musikschulen des Landes ab dem Schuljahr 2019/2020 erworben haben, absolvieren alle Fortbildungsmodulare, die für die Berufseingangsphase vorgesehen sind.

Ich möchte in diesem Zusammenhang nochmals wiederholen, dass die Lehrpersonen, die derzeit das Modul 1 des **universitären Lehrganges für Integrationslehrpersonen für die deutschsprachigen und ladinischen Schulen gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 1363 vom 18. Dezember 2018** absolvieren, aufgrund ihrer Zulassung zu dieser Ausbildung den gültigen Studientitel für Integration besitzen und sich somit in der Berufseingangsphase befinden, sofern sie die vertraglichen Voraussetzungen gemäß Art. 3 Absatz 1 des Beschlusses zur Berufseingangsphase (Nr. 808/2017) erfüllen.

Die vertraglichen Voraussetzungen gemäß Art. 3 Absatz 1 des Beschlusses der Berufseingangsphase sind ein befristeter Arbeitsvertrag

- über wenigstens 9 Wochenstunden
- von Unterrichtsbeginn bis voraussichtlich wenigstens 30. April.

Sofern diese Lehrpersonen den gültigen Studientitel für den Unterricht in einer Wettbewerbsklasse der Mittel- oder Oberschule besitzen und bis zum 31. August 2017 wenigstens 180 Tage Dienst mit gültigem Studientitel geleistet haben, fallen sie in die Übergangsregelung gemäß Art. 3 Absatz 3 des vorgenannten Beschlusses und sind zur Gänze von der Berufseingangsphase befreit.

In Anwendung der Übergangsregelung wird daran erinnert, dass der Dienst, den eine Lehrperson als Integrationslehrperson in der Mittelschule leistet, die einen gültigen Studientitel ausschließlich für eine Wettbewerbsklasse in der Oberschule besitzt, nicht als Dienst mit gültigem Studientitel für das Erreichen der 180 Tage gemäß Art. 3 Absatz 1 gewertet werden kann.

Das heißt, dass sich jene Lehrpersonen, die den Integrationslehrgang besuchen und nicht in die oben genannte Übergangsregelung fallen, im Schuljahr 2019/2020 in der Berufseingangsphase befinden:

- 1) Die Lehrpersonen, die den Integrationslehrgang besuchen, erhalten gemäß Art. 5 des Beschlusses zur Berufseingangsphase ein Bildungsguthaben für
  - a) alle Fortbildungsmodulare, die für die Berufseingangsphase vorgesehen sind,
  - b) die Praxisreflexionen in Gruppen und



c) die kollegialen Hospitationen.

2) Aufrecht bleiben hingegen:

- a) das Portfolio der beruflichen Entwicklung (die Lehrpersonen können jenes des Integrationslehrganges verwenden),
- b) die Bewertung der Probezeit am Ende des ersten Jahres der Berufseingangsphase,
- c) das Abschlussgespräch am Ende der 2jährigen Berufseingangsphase.

Was die Bewertung der Probezeit betrifft, wird daran erinnert, dass der Art. 4 Absatz 2 des Beschlusses der Landesregierung Nr. 1363/2019 über den universitären Lehrgang für Integrationslehrpersonen vorsieht, dass am Ende des Moduls 1 eine eigens eingesetzte Kommission eine abschließende Bewertung vornimmt, in die auch die Unterrichtspraxis einfließt. Dafür erstellen die Schulführungskraft und die/der Praktikumsverantwortliche einen Bericht, der an die Kommission übermittelt wird. Dieser Bericht der Schulführungskraft gibt die Bewertung der Probezeit wieder, die gemäß Art. 4 des Beschlusses Nr. 808/2017 vorgenommen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Die Landesschuldirektorin  
Sigrun Falkensteiner  
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Anlage:

- Beschluss der Landesregierung Nr. 903 vom 5. November 2019
- Aktualisierter Überblick zum Bildungsguthaben in der Berufseingangsphase und im Berufsbildungs- und Probejahr

## Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: SIGRUN FALKENSTEINER  
Steuernummer / codice fiscale: IT:FLKSRN75L71B220D  
certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2  
Seriennummer / numero di serie: 372353  
unterzeichnet am / sottoscritto il: 05.02.2020

Name und Nachname / nome e cognome: SIGRUN FALKENSTEINER  
Steuernummer / codice fiscale: IT:FLKSRN75L71B220D  
certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2  
Seriennummer / numero di serie: 372353  
unterzeichnet am / sottoscritto il: 05.02.2020

\*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 05.02.2020 erstellte Ausfertigung

## Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

\*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 05.02.2020